

30. März 2015



Der Oberbürgermeister

Über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

Herrn Stephan Belz, Vorsitzende des Ausschusses
für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung

26. März 2015

Vorlagen-Nr. 14-F-03-0118

Dienstwagenregelung für Geschäftsführungen und Dezernenten

Beschluss Nr. 0417 des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vom 10. Dezember 2014

Am 6. Mai 2014 beschloss der Ausschuss für Beteiligungen, dass der Magistrat einen Bericht zur Dienstwagenregelung der Geschäftsführung der kommunalen Gesellschaften vorlegen möge. Mit Anfrage nach § 45 der Geschäftsordnung der StVV (Nr. 14-V-01-4009) fragte die Fraktion B90/Die Grünen nach vergleichbaren Regelungen für die hauptamtlichen Dezernentinnen und Dezernenten. Die Auskunft war, dass eine konkrete Dienstwagenregelung hierfür derzeit nicht besteht.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

1. Sieht der Magistrat die derzeit geleasteten Fahrzeuge als der vereinbarten Regelung entsprechend an?
2. Ist beabsichtigt, eine Dienstwagenregelung vergleichbar denen der Geschäftsführungen der kommunalen Gesellschaften zu erstellen?
3. Wie hoch sind die monatlichen Leasingraten der geleasteten Fahrzeuge der Dezernentinnen und Dezernenten (die Antwort mag ggfls. in nichtöffentlicher Sitzung gegeben werden)?

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Festlegung der Konferenz der Dezernentinnen und Dezernenten vom 8. Oktober 1996 (Beschluss Nr. 0024) wurde geregelt, dass als Dienstwagen für

- den Oberbürgermeister ein Mercedes Typ 280 E
- die Dezernentinnen und Dezernenten ein Mercedes Typ 230 E

beschafft wird. Ferner wurde für Zusatzausstattung ein Kostenrahmen von 9.615 DM netto beschlossen.

Von der vorgenannten Festlegung wurde erstmals durch eine Beschaffung von Stadträtin Hinninger und Stadträtin Thies im Jahr 1999 abgewichen (Beschluss Nr. 0065 vom 14.09.1999).

In den Jahren 1999 bis 2009 wurde in weiteren Beschlüssen u.a. ein höherer Umfang der Zusatzausstattung festgelegt (u.a. „Auto-Pilot-System“, Freisprecheinrichtung, Automatik) sowie beschlossen künftige Dienstwagen zu leasen statt zu kaufen. Des Weiteren wurde geregelt, dass umweltverträgliche Antriebsformen (insb. Erdgas-, Elektro-, und Hybridtechnologien) zu bevorzugen sind.

Beide im seinerzeitigen Beschluss angesprochenen Fahrzeugtypen werden bereits seit geraumer Zeit nicht mehr produziert.

Dies alles vorrausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. *Sieht der Magistrat die derzeit geleasteten Fahrzeuge als der vereinbarten Regelung entsprechend an?*

Der Magistrat erachtet die Anwendung einer fast zwanzig Jahre alten Richtlinie als nicht sachgerecht: Alleine die Suche nach einer aktuellen Fahrzeugentsprechung zu den 1996 verfügbaren Mercedes-Limousinen E 230 und E 280 ist mit großen Unwägbarkeiten behaftet. Problematisch ist jedoch vor allem die Anwendung der damaligen Festsetzung des Kostenrahmens für Zusatzausstattungen von seinerzeit 9.615 DM netto. Zum einen entspricht diese Summe selbst inflationsbereinigt nicht mehr heutigen Realitäten. Vor allem jedoch werden im Rahmen des sogenannten Kommunalleasings von den Herstellerfirmen nur Fahrzeuge mit einer gehobenen Sonderausstattung angeboten (siehe auch Frage 3).

Generell erachtet der Magistrat daher die Dienstwagen-Festsetzung aus dem Jahre 1996 zum heutigen Zeitpunkt als faktisch unanwendbar, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.

2. *Ist beabsichtigt, eine Dienstwagenregelung vergleichbar denen der Geschäftsführungen der kommunalen Gesellschaften zu erstellen?*

Ja. Ich beabsichtige dem Magistrat eine Regelung mit den folgenden Eckpunkten vorzuschlagen:

Den hauptamtlichen Dezernentinnen und Dezernenten wird ein Dienstwagen der oberen Mittelklasse zur Verfügung gestellt. Die Wahl einer niedrigeren Wagenklasse ist statthaft. Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist auf ökologische und ökonomische Belange (Gebot der sparsamen Haushaltsführung) Rücksicht zu nehmen. Der Dienstwagen darf auch für Privatfahrten genutzt werden. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Landeshauptstadt Wiesbaden, die auf den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung entfallende Lohnsteuer trägt der oder die Dezernent/in. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt im Rahmen des sog. Kommunalleasings.

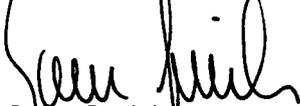
3. *Wie hoch sind die monatlichen Leasingraten der geleasteten Fahrzeuge der Dezernentinnen und Dezernenten (die Antwort mag ggfls. in nichtöffentlicher Sitzung gegeben werden)?*

Die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrat haben sich jeweils einzelvertraglich verpflichtet über die Konditionen des sogenannten Kommunalleasings Stillschweigen zu bewahren. Ohne Rechtsverletzungen ist deswegen eine Beantwortung der Frage auch in nichtöffentlicher Sitzung nicht möglich.

Zum Kommunalleasing ist jedoch generell anzumerken, dass sich die monatlichen Leasingraten deutlich unter den handelsüblichen Leasingraten für private und gewerbliche Kunden bewegen.

Im Gegenzug unterliegt jedoch das Kommunalleasing einigen Besonderheiten: Zur Erhöhung des Wiederverkaufswertes wird Kommunalleasing häufig nur in der Form von 1-Jahres-Verträgen angeboten. Ferner ist regelmäßig eine weit über dem Durchschnitt liegende Sonderausstattung zwingend vorgeschrieben. Selbst mit dieser ist das Kommunalleasing jedoch im Regelfall günstiger als das reguläre Leasing (siehe oben). Auch folgen die Leasingraten nicht strikt den Listenpreisen: Oftmals sind die monatlichen Leasingraten für Fahrzeuge der Oberklasse sogar deutlich günstiger als die Leasingraten der oberen Mittelklasse.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Gerich